

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1988/4/13 9ObA44/88,  
4Ob214/97t, 8Ob123/08h, 5Ob84/10d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1988

## Norm

AngG §26 Z2 III2a

ABGB §1412

ABGB §1419

## Rechtssatz

Die Zahlung eines Entgeltteils (16. Monatsbezug) unter Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der Verneinung eines diesbezüglichen Rechtsanspruches durch das Gericht darf vom Arbeitnehmer nicht zurückgewiesen werden, wenn er nicht in Annahmeverzug geraten will. Eine derartige Zahlung unter Vorbehalt berechtigt daher nicht zum Austritt gemäß § 26 Z 2 AngG.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 44/88

Entscheidungstext OGH 13.04.1988 9 ObA 44/88

Veröff: RdW 1988,431

- 4 Ob 214/97t

Entscheidungstext OGH 09.09.1997 4 Ob 214/97t

Vgl auch; Veröff: SZ 70/173

- 8 Ob 123/08h

Entscheidungstext OGH 16.12.2008 8 Ob 123/08h

Vgl; Beisatz: Der Vorbehalt der Rückforderung verhindert für den Fall des Nichtbestehens der Verbindlichkeit nicht die Tilgung der Schuld, falls sie besteht. Der Gläubiger darf daher die Leistung unter Vorbehalt nicht zurückweisen. (T1); Beisatz: Mietzinszahlung unter Vorbehalt. (T2)

- 5 Ob 84/10d

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 84/10d

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Weist der Gläubiger die Leistung unter Vorbehalt dennoch zurück, gerät er in Annahmeverzug. (T3)

## Schlagworte

Verzug, Angestellte, Vorenthalten, Schmälerung, Lohn, Gehalt, Sonderzahlung, vorzeitige Auflösung, wichtiger Grund, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Ende, Beendigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0028759

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)